

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem das Weingesetz 2009 geändert wird

Durch die vorliegende Novelle des Weingesetzes sollen bei drei spezifischen Themenbereichen Anpassungen bzw. Ergänzungen vorgenommen werden.

Das betrifft zum einen das in Österreich etablierte System von Qualitätsweinen, welche die Bezeichnung „Districtus Austriae Controllatus“ oder „DAC“ tragen. Durch die Neuformulierung des § 10 Abs. 7 des Weingesetzes wird sichergestellt, dass diese österreichischen Qualitätsweine in vollem Umfang den im EU-Recht vorgesehenen Schutz von Ursprungsbezeichnungen genießen und dass die umfangreichen Möglichkeiten des EU-Rechts, Ursprungsbezeichnungen zu definieren und zu spezifizieren (z.B. im Bereich der Rebsorten, bei den önologischen Verfahren, im Bezeichnungsrecht oder bei den kleineren geografischen Angaben), in Österreich genutzt werden können.

Der zweite Themenbereich betrifft eine neue geographische Ebene im österreichischen Weinrecht. Diese geographische Ebene setzt sich zwar aus mehreren Gemeinden oder Gemeindeteilen zusammen, trägt jedoch den Namen einer dieser Gemeinden bzw. eines dieser Gemeindeteile – die ortsübergreifende Weinbaugemeinde. Dieses auch international verwendete Modell stellt für österreichische DAC-Weine eine wichtige und interessante Möglichkeit der weiteren Entwicklung von Herkunftscharakteren dar.

Der dritte Themenbereich betrifft das Datenmanagement. Nach der Etablierung eines modernen Weinbaukatasters (auf Basis der Landesweinbaugesetze) sollen diese Daten nun auch bei der Erstellung der erforderlichen Meldungen (Erntemeldung, Bestandsmeldung) herangezogen werden. Damit wird nicht nur eine wesentlich präzisere und mit dem Rebflächenverzeichnis verknüpfte Erhebung der Daten ermöglicht, sondern auch für die Betriebe eine bürokratische Erleichterung geschaffen. Gleichzeitig werden - nachdem korrekt und vollständig abgegebene Ernte- bzw. Bestandsmeldungen die Basis für eine erfolgreiche und den fairen Wettbewerb sichernde Kontrolltätigkeit der

Bundeskellereiinspektion bilden - bereits bei erstmaliger Zuwiderhandlung Sanktionen vorgesehen.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Weingesetz 2009 geändert wird, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung zuleiten.

23. Mai 2023

Mag. Norbert Totschnig, MSc
Bundesminister